

Sitzungsvorlage

SV-10-1293

Abteilung / Aktenzeichen

70 - Umwelt/

Datum

14.08.2024

Status

öffentlich

Beratungsfolge

Sitzungstermin

Ausschuss für Umwelt, Klimaschutz, öffentliche Sicherheit und Ordnung	18.09.2024
Kreisausschuss	25.09.2024
Kreistag	02.10.2024

Betreff **Änderung der Gesellschaftsverträge von WBC und GFC**

Beschlussvorschlag:

Den Änderungen in den Gesellschaftsverträgen von WBC und GFC wird zugestimmt.

Der Gesellschafterversammlung wird empfohlen den Änderungen zuzustimmen.

Unterschrift

I. Sachdarstellung

Gemäß § 108 Abs. 1 Nr. 8 Gemeindeordnung NRW war bislang Kommunen die Beteiligung an Unternehmen in privater Rechtsform nur dann gestattet, wenn per Gesellschaftsvertrag u.a. sichergestellt war, dass der Jahresabschluss entsprechend der Vorschriften im Dritten Buch des Handelsgesetzbuches für große Kapitalgesellschaften aufgestellt und geprüft wird. In beiden Gesellschaften ist das in den jeweiligen Gesellschaftsverträgen umgesetzt. Im Gesellschaftsvertrag der WBC und der GFC heißt es bislang in § 17 Abs. 1:

„Der Jahresabschluss und der Lagebericht sind in entsprechender Anwendung der Vorschriften des Dritten Buches des Handelsgesetzbuches für große Kapitalgesellschaften aufzustellen und ebenso zu prüfen.“

Die Umsetzung der europäischen CSRD-Richtlinie in nationales Recht wird in Deutschland im Dritten Buch des Handelsbuches in den Vorschriften für den Jahresabschluss großer Kapitalgesellschaften vorgenommen. Mit den derzeitigen Bestimmungen in den Gesellschaftsverträgen würden die zwei Gesellschaften auch als sehr kleine Gesellschaften vollumfänglich der Berichtspflicht der CSRD-Richtlinie unterliegen und müssten erstmals in 2026 für das Geschäftsjahr 2025 und danach jährlich wiederholend einen sehr umfangreichen Nachhaltigkeitsbericht erstellen. Dies ist für so kleine Gesellschaften weder zu leisten, noch vom Richtliniengeber intendiert.

Um dies zu vermeiden, hat der Landtag NRW Ende Februar 2024 eine Neufassung der Gemeindeordnung beschlossen, die in § 108 Abs. 1 Nr. 8 vorgibt, dass der Jahresabschluss kommunal getragener Gesellschaften künftig nur noch nach den Vorschriften des Dritten Buchs des Handelsgesetzbuches für Kapitalgesellschaften aufzustellen ist. Der Verweis auf große Kapitalgesellschaften ist entfallen. Damit diese Erleichterung für WBC und GFC wirksam werden, bedarf es allerdings der entsprechenden Anpassung der Gesellschaftsverträge. Die vorgeschlagenen Neufassungen sind der beigefügten Anlage zu entnehmen. § 17 Abs. 1 soll wie folgt neu gefasst werden:

„Der Jahresabschluss und der Lagebericht sind in entsprechender Anwendung der Vorschriften des Dritten Buches des Handelsgesetzbuches für Kapitalgesellschaften aufzustellen und zu prüfen. § 286 Absatz 4 des Handelsgesetzbuches ist nicht anzuwenden.“

Mit dieser Änderung unterliegen die Gesellschaften nicht der CSRD-Berichtspflicht. Die Möglichkeit bzw. Notwendigkeit, den Jahresabschluss durch einen Wirtschaftsprüfer prüfen zu lassen, besteht aber weiter. Dies ergibt sich zum einen aus dem Recht des Aufsichtsrates zur Bestellung eines Abschlussprüfers für das jeweils abgelaufene Geschäftsjahr und zum anderen aus den einschlägigen Vorschriften des Haushaltsgrundsätzegesetzes.

Die vorgeschlagenen Änderungen sind auf Basis der Gesellschaftsverträge der WBC und der GFC gesellschaftsrechtlich von der Kanzlei Freckmann & Partner sowie kommunalrechtlich von der Bezirksregierung Münster geprüft.

Der Aufsichtsrat der WBC und der GFC soll sich in der Sitzung am 23.09.2024 ebenfalls mit den Änderungen befassen und kann die Annahme der Änderungen empfehlen.

II. Entscheidungsalternativen

Auf die Änderung der Gesellschaftsverträge wird verzichtet. Damit werden die Gesellschaften uneingeschränkt berichtspflichtig nach der CSRD.

III. Auswirkungen /Zusammenhänge (Finanzen, Personal, IT, Klima)

Die Änderungen der Gesellschaftsverträge haben keine finanziellen Auswirkungen.

Die Kosten der Änderung der Gesellschaftsverträge tragen die jeweiligen Gesellschaften.

Anlagen:

Änderungsentwurf Gesellschaftsvertrag der WBC

Änderungsentwurf Gesellschaftsvertrag der GFC